

Unterrichtung

Hannover, den 16.12.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Ernährungszentrum - Beraterbeistand ohne Mehrwert

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 36 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die ministeriellen Aufgaben und damit die Steuerung des Zentrums für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen künftig selbst übernimmt.

Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass die Regeln der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei Inhouse-Vergaben zu beachten sind. Die Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen durch Dritte im Einzelfall ist den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend zu prüfen und zu begründen.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium bis zum 31.12.2020 über das Veranlasste berichtet.

Antwort der Landesregierung vom 14.12.2020

Im Einzelnen wurden bislang die folgenden Maßnahmen eingeleitet oder umgesetzt:

- Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) übernimmt die Aufgaben der Steuerung, der ressortübergreifenden Abstimmung sowie die Leitung des Fachbeirats selbst.
- ML steuert die Interessen der Ressorts sowie der nichtstaatlichen Akteure über die jährliche Zielvereinbarung in das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN) ein.
- Das ML steuert gemäß § 31 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch die Vorgaben in der Zielvereinbarung zur Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEHN und einem Controlling nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- Die Steuerung des ZEHN als Aufgabe der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird auf die kammergesetzlichen Vorgaben zurückgeführt. Gleichzeitig sind damit die Lenkungsaufgaben von den operativen Vollzugsaufgaben des ZEHN den Vorgaben der Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen¹ entsprechend getrennt.
- Das ML stellt sicher, dass auch zukünftig die Regeln der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Inhouse-Vergaben beachtet und die Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen durch Dritte im Einzelfall den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend geprüft und begründet werden.

¹ Fundstelle: GVBl. 2004 Nr. 10, S. 107, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.10.2020 (Nds. GVBl. 2020 Nr. 38, S. 375)

(Verteilt am 18.12.2020)